

Merkblatt Alimentenhilfe für unterhaltsberechtigte Personen

Bezahlen Alimentenpflichtige die Unterhaltsbeiträge nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig, können sich Unterhaltsberechtigte oder deren gesetzliche Vertretung an die Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden. Dort kann ein Gesuch um Inkassohilfe und/oder Bevorschussung eingereicht werden. Unsere Fachstelle führt diese Dienstleistung im Auftrag folgender Gemeinden durch:

Alberswil, Altbüren, Altishofen, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Grossdietwil, Hasle LU, Hergiswil LU, Luthern, Nebikon, Pfaffnau, Rickenbach LU, Roggliswil, Romoos, Schötz, Schüpfheim, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell LU.

Haben Sie den zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der oben erwähnten Gemeinden, so melden Sie sich telefonisch bei uns. Wir informieren Sie gerne über das weitere Vorgehen.

Die Grundvoraussetzung, damit Sie die Alimentenhilfe in Anspruch nehmen können, ist ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (z.B. Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid oder Unterhaltsvertrag).

Die Alimentenhilfe richtet sich nach der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV), dem Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a).

Bei der Alimentenhilfe unterscheidet man zwischen:

Inkassohilfe

Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner/innen.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Inkassohilfe

Bezahlen Alimentenpflichtige die Unterhaltsbeiträge nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig, können Unterhaltsberechtigte ein Gesuch um Inkassohilfe stellen. Unsere Fachstelle unterstützt Sie bei der Einforderung von laufenden Unterhaltsbeiträgen. Rückstände können nach erfolgter Prüfung des Einzelfalles auch eingefordert werden.

Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich. Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechnigte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel, hat sie sich an den Kosten für die Leistungen der Fachstelle zu beteiligen. Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten können der berechnigten Person vom Gemeinwesen auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt und nicht von der unterhaltspflichtigen Person erhältlich gemacht werden können. Beim negativen Ausgang eines Verfahrens könnte dies auch anfallende Prozess- oder Anwaltskosten der Gegenpartei betreffen.

1. Kostenbeteiligung berechnigte Person

Die erforderlichen Mittel liegen vor, wenn das massgebende Einkommen

- von Alleinstehenden CHF 120'000.00 übersteigt oder
- von Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft oder in stabilem Konkubinat lebenden Personen gesamthaft CHF 180'000.00 übersteigt.

Bei minderjährigen Kindern ist das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

Die Kostenbeteiligung für die Leistungen der Fachstelle beträgt pauschal CHF 800.00 pro Jahr.

2. Gesuch um Inkassohilfe

Das Gesuch um Inkassohilfe finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.alimenteninkasso-zs.ch/wichtige-unterlagen. Es muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Es hat alle für die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs notwendigen Angaben zu enthalten und es werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- **Rechtskräftiger und vollstreckbarer Rechtstitel**
- **Ausbildungsbestätigung der Kinder ab 16. Altersjahr**
- **Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge**

Sobald Sie das Gesuch um Inkassohilfe eingereicht haben, dürfen Sie keine eigenen Inkassomassnahmen mehr vornehmen. Allfällige Schritte müssen vorgängig mit unserer Fachstelle abgesprochen werden. Die Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zugunsten eines unterhaltsberechtigten Kindes ist die Vollmacht von seiner gesetzlichen Vertretung oder bei Volljährigkeit von diesem persönlich zu unterzeichnen.

Alimentenbevorschussung

1. Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

2. Kein Anspruch auf Bevorschussung

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.

3. Beginn der Bevorschussung

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, die *nach* der Gesuchstellung fällig werden (z.B. Einreichung des Gesuchs im Januar, Bevorschussung beginnt ab Februar). Ausstehende Unterhaltsbeiträge werden nicht bevorschusst.

4. Dauer der Bevorschussung

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Dauer hat die Fachstelle zu prüfen, ob die Bevorschussung anzupassen ist. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Wenn die Unterhaltspflicht weiterhin besteht, kann das volljährige Kind ein eigenes Gesuch um Bevorschussung stellen.

5. Umfang der Bevorschussung / Teilbevorschussung

Bis das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze erreicht, werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Der Umfang der Bevorschussung richtet sich dabei nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente (CHF 1'008.00 / Jahr 2025) gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Überschreitet das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung um mindestens 40% des massgebenden Einkommens über der anwendbaren Einkommensgrenze. Dieser Prozentsatz steigt für jeden Franken des massgebenden Einkommens über der Einkommensgrenze um 0.0015 Prozentpunkte an.

Liegt der Anspruch auf Bevorschussung unter 100 Franken pro Jahr und pro Kind, wird der Betrag nicht ausbezahlt.

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

6. Massgebende Einkommensgrenze

Der Anspruch auf Bevorschussung reduziert sich, wenn das massgebende Einkommen:

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 33'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gesamthaft CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des volljährigen Kindes CHF 16'800.00 pro Jahr übersteigt.

7. Massgebendes Einkommen

Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (PVG; SRL Nr. 866) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995 (PVV; SRL Nr. 866a).

Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10 % des Reinvermögens sowie allfälliger Aufrechnungen und Abzüge wie folgt ermittelt:

- + Nettoeinkommen (steuerbare Einkünfte vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33-39 sowie 40 Absatz 1a - 1g)
- + Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge (§ 40 Abs. 1e StG, Säule 3a)
- + Beiträge an 2. Säule, abzüglich eines Freibetrages von Fr. 20'000.00
- + verrechenbare Geschäftsverluste (§ 38 StG)
- + die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte (§ 59a StG)
- + 10 % des Reinvermögens
- Krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten (§ 40 1h StG)
- Freibetrag von Fr. 9'000.00 pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung ¹
- bevorschusste Unterhaltsbeiträge

= massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen von Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens berechnet (siehe § 46a Abs. 1 SHG i.V.m. § 8 Abs. 1 PVG).

¹ Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Freibetrag gewährt, wenn sie sich in Ausbildung befinden. Sie gelten dann als in Ausbildung, wenn sie eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (SR 836.2) begründet (siehe § 2a Abs. 2 PVV).

Bei minderjährigen Kindern ist für die Bevorschussung das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Liegt bei volljährigen Kindern ab Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig geworden sind, noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

8. Gesuch um Bevorschussung

Das Gesuch um Bevorschussung finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.alimenteninkasso-zs.ch/wichtige-unterlagen. Es muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Es hat alle für die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs notwendigen Angaben zu enthalten und es werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- **Rechtskräftiger und vollstreckbarer Rechtstitel**
- **Kopie Pass oder Identitätskarte oder Aufenthaltbewilligung**
- **Lohn- bzw. Einkommensnachweise der letzten 12 Monate**
- **Abrechnungen Taggelder oder Rentenverfügungen**
(z.B. Arbeitslosenkasse, AHV, IV, SUVA, etc.)
- **Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung**
- **Kopie der letzten Steuererklärung (unterzeichnet)**
- **Krankenkassenversicherungsnachweise (KVG)** (Krankenkassenpolice)
- **Abrechnung der Prämienverbilligung der Ausgleichskasse**
- **Nachweise der Selbstvorsorge (Säule 3a)**
- **Sämtliche Vermögensnachweise (auch von Kindern)**
- **Bei Liegenschaftsbesitz: Hypothekenbelastung, Steuerwert**
- **Bei Selbständigkeit: Letzte Erfolgsrechnung und Geschäftsbilanz (unterzeichnet)**
- **Bei Sozialhilfebezug: Budget wirtschaftliche Sozialhilfe / Bestätigung Sozialdienst**
- **Bei Beistandschaft/Vormundschaft: Ernennungsurkunde / Beschluss**
- **Weiterbildungs- und Umschulungsbelege**
- **Belege von Fremdbetreuungskosten der Kinder**
- **Ausbildungsbestätigung der Kinder ab 16. Altersjahr**

Die Fachstelle kann weitere Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs einverlangen.

9. Stabiles Konkubinat

Ein stabiles/gefestigtes Konkubinat ist zu vermuten, wenn:

- das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet
 - das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt.
- Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant.

10. Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde

Soweit die Einwohnergemeinde durch die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für ein Kind aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch gesetzlich mit allen Rechten auf sie über. Die unterhaltsberechtigte Person kann deshalb im Umfang der Bevorschussung gegenüber der unterhaltspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf die Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtigte Personen oder deren Vertreter sind unverzüglich unserer Fachstelle zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit unserer Fachstelle abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung gerechnet werden.

11. Verwendung eingehender Zahlungen

Leistet die unterhaltspflichtige Person nur Teilzahlungen, so werden diese vorweg an Zinsen oder Kosten (Betreibungs- und Verfahrenskosten etc.) angerechnet (Art. 85 Abs. 1 OR).

Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden die Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet unsere Fachstelle über die Anrechnung (Art. 86 f. OR). Es wird folgende Reihenfolge festgelegt:

- Zinsen und Kosten
- bevorschusste laufende Kinderalimente
- nicht bevorschusste laufende Kinderalimente für nicht volljährige Kinder
- nicht bevorschusste laufende Kinderalimente für volljährige Kinder
- laufende Unterhaltsbeiträge für Ehegatten, eingetragene Partner/innen etc.
- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Rückstände

12. Mitwirkungs- und Meldepflicht

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertretung ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Unsere Fachstelle ist sofort und unaufgefordert über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren.

13. Rückerstattung der Bevorschussung

Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde so weit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt.

Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat, oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten.

Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wurden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann bei Dritten die direkte Auszahlung rückwirkender Leistungen in die eigene Kasse verlangen.